

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 28.

(Nr. 533.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist bis auf Weiteres verboten.

Die Bestimmung im §. 2. Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf vom 16. d. M. (Bundesgesetzbl. S. 483.) findet auf diese Verbote Anwendung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 20. Juli 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismard · Schönhausen.